



An den Grossen Rat

20.5433.02

PD/P205433

Basel, 10. März 2021

Regierungsratsbeschluss vom 9. März 2021

Motion Roger Stalder und Konsorten betreffend «finanzielle Hilfe für lokale Fasnachts-Betriebe» – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 16. Dezember die nachstehende Motion Roger Stalder und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

Die Basler Fasnacht 2020 wurde aufgrund der Corona-Krise abgesagt und die Fasnacht 2021 wird ebenfalls nicht im gewohnten Rahmen stattfinden können. Dies trifft die Stadt Basel, alle aktiven Fasnächtler und zahlreiche Betriebe sehr hart. Während der Grosse Rat für die Gastronomie und Hotellerie ein Rettungspaket gesprochen hat, gehen viele Fasnachts-Betriebe wie Kostüm- und Larvenateliers, Trommel- und Piccolobauer etc. leer aus.

Die Motionäre vertreten die Auffassung, dass man diesen Institutionen ebenfalls helfen sollte. Die Basler Fasnacht ist UNESCO Weltkulturerbe und die hohe gesellschaftliche Bedeutung für die Stadt und Region Basel muss an dieser Stelle nicht weiter erläutert werden. Damit die Basler Fasnacht auch nach der Corona-Krise in gleicher Art und Weise existieren kann, müssen wichtigen Institutionen wie Kostüm- und Larvenateliers, Trommel- und Piccolobauer gerettet werden. Wenn diese lokalen Fasnachts-Betriebe jetzt Konkurs anmelden müssen, werden diese Angebot nach der Corona-Krise nicht sofort wieder vorhanden sein. Einige traditionelle Ateliers sind einmalig und würden für immer verschwinden. Auch die aktiven Fasnächtler teilen diese Sorgen. So hat der Verein "Fasnachtsmanufakturen beider Basel" eine Solidaritäts-Plakette ins Leben gerufen, welche von vielen Fasnächtlern bereits gekauft wurde. Der Erlös wird aber nicht reichen, um die wichtigen Institutionen zu retten. Aus diesem Grund muss der Kanton im Sinne der Kultur und Tradition jetzt in diesem Bereich aktiv werden. Die Motionäre wollen dabei bewusst offenlassen, welche (bereits vorhandene) Instrumente - z.B Krisenfonds - der Regierungsrat für dieses Anliegen verwendet.

Deshalb wird der Regierungsrat beauftragt, dem Grossen Rat eine Vorlage zu unterbreiten, gemäss welcher lokale Fasnachts-Betriebe wie Kostüm- und Larvenateliers, Trommel- und Piccolobauer etc. kantonale Unterstützungsleistungen beantragen können. Die Voraussetzungen für den Erhalt von Unterstützungsleistungen sollen sich dabei an anderen Unterstützungsmassnahmen (z.B Motion Gander, Geschäftsnummer20.5327) orientieren.

Mit dem Antrag auf dringliche Behandlung gemäss AB § 20 Abs. 2.

Roger Stalder, Beat K. Schaller, Joël Thüring, Alex Ebi, Lorenz Amiet, Pascal Messerli, Raoul I. Furlano, Rudolf Vogel, Felix Meier, Peter Bochsler, René Häfliger, Jo Vergeat, Jérôme Thiriet, Sebastian Kölliker, Esther Keller, Michelle Lachenmeier

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO, SG 152.100) vom 29. Juni 2006 bestimmt über die Motion:

§ 42. Inhalt und Eintretensbeschluss

¹ In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

^{1bis} In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

² Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grosse Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1^{bis} GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1^{bis} GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1^{bis} Satz 2 GO).

Den Motionärinnen und Motionären ist es ein Anliegen, dass nach dem Rettungspaket für Gastronomie und Hotellerie auch die Fasnachtsbetriebe entschädigt werden sollen. Welchen Instrumenten sich der Regierungsrat bedient (z.B. Krisenfonds), soll offen gelassen werden. Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, dem Grossen Rat eine Vorlage zu unterbreiten, gemäss der lokale Fasnachtsbetriebe wie Kostüm- und Larvenateliers, Trommel- und Piccolobauer etc. kantonale Unterstützungsleistungen beantragen können. Die Voraussetzungen für den Erhalt von Unterstützungsleistungen sollen sich dabei an anderen Unterstützungsmassnahmen (z.B. Motion Gander, Geschäftsnummer 20.5327) orientieren. Der Regierungsrat hat die hier von den Motionärinnen und Motionären erwähnte Anspruchsgruppe mit Anpassung der Verordnung betreffend Unterstützungsprogramm insbesondere für Hotellerie und Gastronomie (COVID-19-Verordnung Unterstützung Hotellerie Gastronomie (HGT-Verordnung); SG 819.879) vom 27. Oktober 2020 inzwischen berücksichtigt.

Mit der Motion wird vom Regierungsrat die Vorbereitung einer Vorlage an den Grossen Rat verlangt. Zudem verlangt die Motion nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Bereits erfolgte Umsetzung des Motionsanliegens

Der Regierungsrat hat das Anliegen der Motion Stalder gerne aufgenommen und zwischenzeitlich bereits eine entsprechende Lösung erarbeitet. Er teilt die Ansicht der Motionäre, dass gerade in Basel einige Unternehmen einen wesentlichen Teil Ihres Umsatzes rund um die Fasnacht generieren, gewisse Unternehmen sogar sehr spezifisch auf entsprechende Produkte und Leistungen spezialisiert sind. Es ist für den Regierungsrat daher unbestritten, dass er mit entsprechenden Massnahmen den Erhalt der wirtschaftlichen Strukturen, welche die Durchführung der Fasnacht überhaupt erst ermöglichen, schützen und unterstützen will und damit letztlich auch seine Verantwortung gegenüber diesem UNESCO Weltkulturerbe übernimmt.

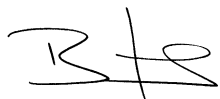
Die Motionärinnen und Motionäre halten explizit fest, dass der Umsetzungsweg dem Regierungsrat überlassen werden soll. Der Staat hat gemäss § 29 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt (KV; SG 111.100) den Auftrag, dass er in Ergänzung zum Bundesrecht Vorkehrungen zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit treffen soll. In Erfüllung dieses Auftrages ist der sog. Krisenfonds geschaffen worden (vgl. Gesetz betreffend den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit; SG 835.200) und dieser speist bereits einige der geschaffenen kantonalen Unterstützungsprogramme im Zusammenhang mit Covid-19. Das baselstädtische Unterstützungsprogramm insbesondere für Hotellerie und Gastronomie wurde im Oktober 2020 erstellt und seither mehrfach erweitert. Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 26. Januar 2021 die HGT-Verordnung ergänzt. In § 2 Abs. 13 wurde per 27. Januar 2021 die Anspruchsgruppe, die die Motionärinnen und Motionäre im Blick haben, aufgenommen. Damit werden neu nun Unternehmen eingeschlossen, die mit ihren spezialisierten handwerklichen und gestalterischen Tätigkeiten einen überwiegenden Teil des Umsatzes aus dem Verkauf von Leistungen für die Durchführung der Basler Fasnacht erzielen (<https://www.wsu.bs.ch/COVID-19/covid-19-unterstuetzung-hgt.html>). Auch das Reglement zur HGT-Verordnung wurde bereits, wo nötig, entsprechend angepasst. Das Anliegen der Motion ist somit bereits umgesetzt worden.

Das Umsetzen des Motionsanliegens auf der Grundlage einer Verordnung ermöglichte ein schnelles Vorgehen. Ein eigentlicher Grossratsbeschluss hätte frühestens jetzt vorgelegt werden können, eine allfällige Vorberatung in der zuständigen Kommission sowie ein allfälliges Referendum könnten zudem mehr Zeit kosten, bevor die Umsetzung starten kann. Die Motionäre haben denn in der Motion auch explizit offengelassen, welche Instrumente der Regierungsrat für die Erfüllung dieses Anliegens verwendet. Er gelangt daher zur Ansicht, dass der betroffenen Branche mit diesem Vorgehen mehr geholfen ist, als mit der Unterbreitung einer entsprechenden Vorlage.

3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Roger Stalder und Konsorten betreffend „finanzielle Hilfe für lokale Fasnachts-Betriebe“ dem Regierungsrat nicht zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

A stylized handwritten signature in black ink, consisting of a large 'B' followed by a horizontal line and a vertical stroke.

Beat Jans
Präsident

A handwritten signature in black ink that reads 'B. Schüpbach-Guggenbühl'.

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin